

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 2018 gegründete Verein führt den Namen Netzforma* e.V. – Verein für feministische Netzpolitik.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind im Rahmen der Gleichberechtigung der Geschlechter im Geltungsbereich des Grundgesetzes:

1. Förderung von Wissenschaft und Forschung
 2. Förderung der Bildung
 3. Förderung Verbraucherschutz
 4. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- 2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht:
- Zu 1) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen.
Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht und Allgemeinheit zugänglich gemacht.
 - Zu 2) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren, sowie Bereitstellung von Kampagnen und Erstellung von Informationsmaterialien die zu einem gleichberechtigten Zugang zum Internet und zu digitalen Inhalten beitragen.

Sowie zum Abbau von Gewaltstrukturen, Schutz vor Gewalt im Netz, Schaffung diskriminierungsfreier Räume.

Sowie für Aufklärung und Information von Verbraucher*innen und Nutzer*innen in Bezug auf die Nutzung von digitalen Netzen, Medien und Inhalten
 - Zu 3) Durchführung von Schulungen, Seminaren und Veranstaltungen von Verbraucher*innen zum Recht auf eigene Daten, Privatsphäre, Datensicherheit und Datenschutz, und allgemein Verbraucherschutz im digitalen Raum.
- 3) Zu diesem Zweck kann der Verein mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Körperschaften kooperieren, die einen ähnlichen Zweck verfolgen oder die Ziele des Vereins fördern.
- 4) Der Verein ist unabhängig und parteiübergreifend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

3) Die Aufgaben des Vereins werden durch öffentliche Mittel, Stiftungen, Vereinsbeiträge und Spenden finanziert werden.

4) Mittelverwendung: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

1) Vereinsmitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und dieser Satzung zustimmen.

2) Vereinsmitglied kann jede*r werden, die*der über die Anerkennung und Förderung der Ziele des Vereins hinaus finanzielle bzw. materielle Mittel für die Tätigkeit des Vereins zur Verfügung stellt oder den Verein in anderer Weise fördern möchte. Die Vereinsförder*innen haben das Recht, über die Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

3) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung (MV) eine Stimme. Vereinsförder*innen haben kein Stimmrecht.

4) Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vereinsvorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Vereinsmitglieder müssen darüber informiert werden, bei einem Veto von drei Stimmen muss der Vorstandsbeschluss den Vereinsmitgliedern bei einer MV zur Entscheidung vorgelegt werden.

5) Der Austritt aus dem Verein ist jährlich mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Jahresende, mit einer schriftlichen Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand möglich.

6) Ein Ausschluss oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen;
- Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins und/oder dessen Ziele in grober Weise;
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden

7) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Dem entsprechenden Vereinsmitglied muss vor der

Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat Stimmrecht in der MV.
- 2) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vereinsvorstand Anträge zu unterbreiten.
- 3) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- 4) Es werden Vereinsbeiträge erhoben.
- 5) Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 6 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie bestimmt die Vereinspolitik und regelt die Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens fünf Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Vereinsmitglieder und Vereinsförder*innen zur Teilnahme einzuladen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Einladungsfrist möglich.
- 5) Die Ergänzung der Tagesordnung und Anträge müssen mindestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich, d.h. auch via Video- oder Sprachtelefonie ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern nicht anders festgelegt, der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung muss mindestens ein Monat vorher schriftlich angekündigt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 8) Die Abberufung eines Vorstands-Mitglieds bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl der*des Kassenprüfer*in
- Entgegennahme der Berichte, Haushaltplanung und Rechnungslegung des Vorstands;
- Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstandes

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger*innen gewählt worden sind.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.
- 2) Auch zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, neben- oder hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand als die Liquidator*innen des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Bildung und Forschung.

4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.01.2018 beschlossen. Geändert am 19.04.2018.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.